

Wahlleistungsvereinbarung

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen dem obengenannten Patienten und dem Universitätsklinikum Tübingen (nachfolgend Klinik genannt) über die Gewährung gesondert berechenbarer ärztlicher Wahlleistungen zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif genannten Bedingungen:

Gesondert berechenbare ärztliche Wahlleistungen

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen/Instituten außerhalb des Krankenhauses § 16 BpflV, § 17 KHEntgG (Wahlarztkette). Dies gilt auch soweit die ärztlichen Wahlleistungen vom Krankenhaus berechnet werden.

Wichtige Hinweise zu der Vereinbarung von Wahlleistungen:

- Der Abschluss einer auf die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen gerichteten Vereinbarung bedeutet, dass Sie damit ohne Rücksicht auf Art und Schwere der Erkrankung die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses (i.d.R. Chefarzte oder besonders erfahrene bzw. spezialisierte Oberärzte) „beauftragen“.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

Die Wahlleistungen sind nicht Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden dem Patienten zusätzlich zu den DRG-Entgelttarifen in Rechnung gestellt. Die Vereinbarung von Wahlleistungen kann somit eine nicht unerhebliche finanzielle Mehrbelastung bedeuten. Sie sollten rechtzeitig - wenn möglich vor Beginn der Krankenhausbehandlung - die Kostendeckung mit Ihrer Versicherung abklären und sich um eine Kostenübernahmebescheinigung bemühen.

- Dem Patient ist in diesem Zusammenhang bekannt, dass die allgemeinen Krankenhausleistungen (Behandlung durch Krankenhausärzte) ohne zusätzliche Berechnung möglich ist.

Die zwischen dem Patienten und dem Krankenhaus vereinbarten wahlärztlichen Leistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.

- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Wahlleistungen werden grundsätzlich vom Leiter einer Fachabteilung (Wahlarzt) persönlich erbracht. Sofern eine Vertretung bzw. Delegation wahlärztlicher Leistungen - außerhalb des Kernbereiches - zulässig ist, erfolgt die Leistungserbringung im Rahmen der Vorgaben der Gebührenordnungen (§ 4 GOÄ / § 4 GOZ) unter Umständen auch durch ständige ärztliche Vertreter der Wahlärzte oder unter Aufsicht oder nach fachlicher Weisung der Wahlärzte oder ihrer ständigen ärztlichen Vertreter durch einen nachgeordneten Arzt.

- Für den Fall der unvorhersehbaren Verhinderung eines Wahlarztes erklärt sich der Patient bei nicht verschiebbarer Behandlung mit der Übernahme von dessen Aufgaben durch seinen ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.**

>> Die Liste der Leitenden Ärzte und ihrer ständigen Vertreter wurde mir ausgehändigt.

- Die Honorare für wahlärztliche Leistungen werden nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils zum Zeitpunkt der Behandlung geltenden Fassung berechnet. Dieses Gebührenwerk weist folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistung zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Pfennigen ausgedrückt ist. Der ab 01.01.1996 gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 11,4 Deutsche Pfennige, dies entspricht 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahl und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz, gerundet)
1	Beratung (auch mittels Fernsprecher)	80	4,66 €
45	Visite im Krankenhaus	70	4,08 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen (§ 5 GOÄ). Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung, daneben auch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3.

Sämtliche gemäß dieser Grundsystematik sich ergebenden wahlärztlichen Honorare unterliegen der durch § 6a Abs. 1 Satz 1 GOÄ für stationäre privatärztliche Leistungen vorgeschriebenen Gebührenminderung um 25%. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen und Zuschläge von Belegärzten oder niedergelassenen anderen Ärzten 15%.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht abstrakt vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die jeweilige Leistung besitzt und welchen Zeitaufwand sie erfordert.

- 5.1. Bei den Ärztlichen Direktoren/Ärzten, die zur gesonderten Berechnung ihrer zusätzlichen wahlärztlichen Leistungen berechtigt sind, schließen Sie einen Behandlungsvertrag mit dem Ärztlichen Direktor/Arzt. Der Abschluss dieses Behandlungsvertrages erfolgt durch den liquidationsberechtigten Arzt selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person. Das Universitätsklinikum haftet nicht für Leistungsstörungen oder Schäden, die aus dieser Rechtsbeziehung entstehen. Auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen wird verwiesen.

Bei den Ärztlichen Direktoren/Ärzten, die nicht zur gesonderten Berechnung ihrer zusätzlichen wahlärztlichen Leistungen berechtigt sind, schließen Sie einen Behandlungsvertrag mit dem Universitätsklinikum Tübingen ab. In diesen Fällen haftet das Universitätsklinikum für Leistungsstörungen oder Schäden, die aus der Rechtsbeziehung entstehen. Auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen wird verwiesen.

- 5.2. Das Klinikum bzw. bei wahlärztlichen Leistungen die liquidationsberechtigten Ärzte können die Erbringung von Wahlleistungen bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen. Das Klinikum und die liquidationsberechtigten Ärzte können sowohl angemessene Voraus- als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. **Für die Vereinbarung ärztlicher Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz, daher kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung bedeuten. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient grundsätzlich, unabhängig eines eventuellen Erstattungsanspruches gegen einen Versicherer, als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet.**

7. Sollten zu Einzelheiten dieser Vereinbarung noch ergänzende Fragen bestehen, kann sich der Patient an die Patientenaufnahme oder die jeweiligen Sekretariate der Wahlärzte wenden. Gleichzeitig kann dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ und deren Gebührenverzeichnis genommen werden.

Die Vereinbarung tritt ab dem Tag des Beginns der wahlärztlichen Behandlung in Kraft. Sie kann von beiden Teilen an jedem Tag zum Ende des folgenden Werktages gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Tübingen

Die Unterrichtung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen erfolgte durch den/die Klinikmitarbeiter/in.

X

Unterschrift Mitarbeiter/in des Universitätsklinikums Tübingen/
Stempel der Klinik

Unterschrift des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters oder
sonstiger Zahlungspflichtiger

Einwilligung in die Datenweitergabe

Ich erteile hiermit die jederzeit widerrufliche Einwilligung, dass meine Krankenakte, insbesondere Name, Geburtsdatum, Krankenversicherung, Befunde, Behandlungsverläufe, Arztbriefe, auch sogenannte sensitive Daten, d.h. „besondere Art personenbezogener Daten“ im Sinne des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz, vom liquidationsberechtigten Arzt bzw. dem liquidationsberechtigten Universitätsklinikum an eine externe Abrechnungsstelle (Firma unimed Abrechnungsservice für Kliniken und Chefärzte GmbH, Auf der Heide 17-19, 66687 Noswendel) ausschließlic für Zwecke der Rechnungsstellung bzw. des Inkassos - ggf. auch unter Abtretung der Honoraranforderung - weitergegeben werden dürfen.

Das beauftragte Unternehmen können Sie bei Bedarf bei der Patientenverwaltung oder im Sekretariat des Privatliquidierenden erfragen. Insoweit entbinde ich die zur Liquidation berechtigten Ärzte bzw. das Universitätsklinikum ausdrücklich von ihrer/seiner ärztlichen Schweigepflicht.

X

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters oder
sonstiger Zahlungspflichtiger